

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

(abteilungssekretariatrd@efv.admin.ch)

Bern, 23. Dezember 2009

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Wir danken für die Möglichkeit, uns an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen zu beteiligen und machen von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

1. Erachten Sie die Höhe des Einlagensicherungsfonds als angemessen?

Ja, die Einlagesicherung hat sich bewährt und ist mit der Gesetzesänderung vom letzten Dezember noch verstärkt worden (Erhöhung des Schutzes auf CHF 100'000, zusätzliche Sicherung der Einlagen durch 125% in der Schweiz gelegenen Aktien, verbesserte Liquiditätsbevorschussung und Auszahlung an Einleger)

Diese schweizerische Regelung ist international einmalig und den im Ausland vorherrschenden reinen Versicherungssystemen überlegen. Sie hat sich in der jüngsten Finanzkrise konkret bewährt.

2. Sind sie mit der vorgesehenen Art der Äufnung des Fonds (2/3 durch Beiträge, 1/3 durch verpfändete Vermögenswerte) einverstanden?

Nein, die Auswirkungen aller regulatorischen Massnahmen (Erhöhung der Eigenmittel, Einführung einer Leverage Ratio und Liquiditätsvorschriften für Grossbanken) auf den Finanzplatz und die Wirtschaft müssen gesamtheitlich betrachtet werden. Die Zielsetzung eines sinnvollen und verhältnismässigen Einlegerschutzes wird mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht erfüllt. Der Vorschlag ist für die Bankkunden zu kostspielig und für das Finanzsystem nicht effizient. Es stellt sich allerdings die Frage, von wo die Mittel für eine subsidiäre Garantie beschafft werden soll.

3. Bevorzugen Sie die Variante des Bundesvorschlusses oder diejenige der Bundesgarantie?

Das kf lehnt eine allgemeine Bundesgarantie ab. Die Selbstregulierung hat sich bewährt, ist effizient und kostengünstig. Daher kann das kf nicht vorstellen, dass die Einlagesicherung in Zukunft von diesem Prinzip abrücken und staatlich organisiert sein sollte.

4. Sollen Bundesvorschuss oder Bundesgarantie begrenzt werden?

Falls die Bundesgarantie subsidiär gewährt wird, stellt sich die Frage in dieser Form nicht. Es braucht in einer solche ausserordentlichen Situation einen politischen Entscheid, welche Garantie der Bund leisten kann und will.

5. Erachten Sie es als richtig, dass der Bund für den Bundesvorschuss oder die Bundesgarantie abgegolten wird?

Müsste der Bund in einem ausserordentlichen Fall trotzdem eine Bevorschussung vornehmen, muss seine Leistung zwingend marktgerecht verzinst werden. Es ist deshalb sinnvoll, dass für ausserordentliche Fälle die Möglichkeit eines Vorschusses durch den Bund vorgesehen ist; das sollte aber im konkreten Fall über eine marktkonform zu verzinsendes Darlehen erfolgen. Eine im Voraus abzugeltende Bereitstellungsprämie für einen Bundesvorschuss resp. eine Bundesgarantie führt de facto zu einer neuen Steuer.

Der Vorschlag des Bundesrates wirkt als Anti-Konjunkturpaket: die Reduzierung der Verzinsung der Einlagen (Spareinlagen, Kassenobligationen und Termingelder) und eine Verteuerung der Kredite wird hiermit unausweichlich, denn die Kosten tragen letztlich Sparer, Eigenheimbesitzer und KMU.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen freundlich

Dr. Urs Klemm
Dossierverantwortlicher



Dr. Muriel Uebelhart
Geschäftsführerin

